

Teilbeschluss

In dem Verfahren

XXX (Antragsteller)
./.
XXX (Antragsgegner)

hat die Landesschiedskommission Berlin (LSK Berlin) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.7.2018 durch die Mitglieder Astrid Salzmann, Lena Kreck, Eberhard Rolhoff und Terence Freibier beschlossen:

Es wird festgestellt, dass das Verfahren für Online-Abstimmungen des Bezirksvorstandes des Antragsgegners nach GO-Beschluss des Bezirksvorstandes vom 5.3.2018 rechtswidrig ist.

Gründe

I.

Mit Antrag 1 vom 11.6.2018 wenden sich die Antragsteller gegen den GO-Beschluss des Bezirksvorstandes des Antragsgegners (BV) vom 5.3.2018: „Online-Abstimmung über alle Themen können unabhängig von der Dringlichkeit vollzogen werden, jedoch mit einer Ankündigung an BV-Mitglieder per E-Mail (Frist 5 Tage)“. Aufgrund dessen wurden seit März mindestens sieben Beschlüsse des BV per Online-Abstimmung getroffen. Dabei wurde regelmäßig ein Beschlussvorschlag an den E-Mail-Verteiler des BV versandt, wobei die Mitglieder des BV ihr Stimmverhalten oder ihr Kommentar unmittelbar über den E-Mail-Verteiler äußerten. Die GO-Regelung sieht vor, dass dies innerhalb von 5 Tagen erfolgen soll, andernfalls wird das Nichtverhalten als Enthaltung gewertet. Die Gelegenheit zur Beratung des Antrags bestand in der Regel nicht. Weitere Regelungen zum Verfahren bestehen nicht. Es gibt keine regelmäßige Protokollierung oder Veröffentlichung der Beschlüsse. Eine Beteiligung der Mitgliedschaft des Bezirksverbandes ist nicht vorgesehen. Thematische Informationen zu den per Online-Abstimmung getroffenen Beschlüssen wurden z.T. auf unterschiedlichem Wege öffentlich gemacht, so in einem Fall in Form einer Pressemitteilung, in einem anderen Fall aufgrund einer Erwähnung im Protokoll der nachfolgenden Sitzung des Bezirksvorstandes. Auf Grundlage der GO-Regelungen zu den Online-Abstimmungen kam es auch zu einer Änderung der GO im Hinblick die Beschlussfähigkeit des Bezirksvorstandes. Seit Einführung der Regelung fand keine beschlussfähige Sitzung des BV mehr statt, da die BV-Mitglieder, die den GO-Beschluss zu den Online-Verfahren trugen, den Sitzungen fernblieben. Im Zeitraum von März bis Juni 2018 erfolgten Ladungen zu ordentlichen Sitzungen des Bezirksvorstandes zum 14.5.2018 und 18.6.2018.

Die Antragsteller meinen, dass der Beschluss gegen die Satzung der LINKE. Berlin in § 4 Abs. 1c und § 15 Abs. 3 PartG verstößt, da eine Diskussionsteilnahme der Basis nicht möglich sei und auch innerhalb des Bezirksvorstandes Diskussionen erschwert seien, zumal sich gezeigt habe, dass dieses Instrument regelhaft und nicht als Ausnahme genutzt werde. Sie haben den nachfolgenden Antrag nicht schon früher gestellt, da sie für ihre Bewertung zunächst die gelebte Praxis der beschlossenen GO-Regelung abgewartet haben.

Die Antragsteller beantragen,

den Beschluss des Bezirksvorstandes des Antragsgegners über Online-Abstimmungen vom 5.3.2018 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Die mündliche Verhandlung fand nur zum Antrag 1 des Schriftsatzes der Antragsteller vom 11.6.18 aufgrund Ladung durch die Landesschiedskommission vom 3.7. auf ihren Terminwunsch hin am 13.7. statt. Mit der Ladung wurde nach Einwänden zu dem Wunschtermin mit Hinweis auf § 9 Abs. 2 S. 2 SchiedsO LINKE gefragt, woraufhin keine Beteiligten dem Termin widersprachen. Eine Beweisaufnahme fand nicht statt.

II.

1. Die Landesschiedskommission konnte im Wege des Teilbeschlusses über den Antrag 1 des Schriftsatzes der Antragsteller vom 11.6.18 entscheiden, da die Anträge jeweils auf einen eigenständigen Sachverhalt beruhen. Die mündliche Verhandlung konnte am 13.7. trotz der erst am 3.7. erfolgten Einladung stattfinden, da der Termin auf Wunsch der Beteiligten festgesetzt wurde und die Beteiligten auch mit Hinweis auf § 9 Abs. 2 S. 2 der SchiedsO keine Einwände erhoben, mithin die erforderliche Zustimmung vorlag.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

2. Der Antrag ist in Form der Feststellung der Rechtswidrigkeit des nach der GO-Regelung zu Online-Abstimmungen im BV angewendeten Verfahrens zulässig. Der Antrag ist mit diesem Inhalt auszulegen, da ein Feststellungsbeschluss dem Prozessziel und der richtig verstandenen Interessenslage der Antragsteller entspricht. Dem Wortlaut nach wendeten sich die Antragsteller zwar direkt gegen den GO-Beschluss des BV vom 5.3.2018, tatsächlich beanstandeten sie in der Antragsbegründung jedoch das aufgrund dieser Regelung angewendete Verfahren. Für ihren Antrag kam es auf die gelebte Verfahrenspraxis an und nicht nur auf die formale Beschlusslage. Eine ungenaue oder gar falsche Antragsformulierung kann nicht zur Unzulässigkeit führen, wenn – wie hier – das Antragsziel eindeutig im Wege der Auslegung feststellbar ist und eine juristisch exakte Antragsformulierung auch mangels anwaltlicher Vertretung nicht zu erwarten ist. Eine Umgehung der einmonatigen Antragsfrist gem. § 7 Abs. 3 SchiedsO liegt nicht vor, da sich die für die rechtliche Bewertung des Antrags maßgeblichen Tatsachen auch erst im Rahmen der tatsächlichen Verfahrenspraxis von März bis Juli d. Jahres gezeigt haben. Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des Feststellungsantrages sind erfüllt. Insbesondere liegt ein hinreichendes Feststellungsinteresse vor, da nach Vortrag der Antragsteller eine gegenwärtige Gefahr für die satzungsmäßig geschützten Beteiligungsrechte der BV-Mitglieder und Mitgliedschaft durch die regelmäßige Anwendung der Online-Abstimmung droht. Das Feststellungsinteresse ist besonders evident, da eine Verletzung und weitere Gefährdung tragender Grundsätze der demokratischen Binnenverfassung des Bezirksverbandes in Betracht kommt.

3. Der Antrag ist auch begründet. Das nach der GO-Regelung des BV angewandte Verfahren zu den Online-Abstimmungen verletzt die nach Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 1 PartG niedergelegten Grundsätze zur demokratischen Binnenverfassung der Parteien sowie die Satzungsrechte der Mitglieder des BV und Bezirksverbandes gem. § 4 Abs. 1 a. b. und c. sowie § 15 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 der Landessatzung der LINKE. Berlin.

a. Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 1 PartG

Die Grundsätze zur demokratischen Binnenverfassung der Parteien Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG i.V.m. § 15 Abs. 3 S. 1 PartG sind durch das vorliegende Verfahren verletzt. Nach § 15 Abs. 3 S. 1 PartG ist das Antragsrecht für Beschlüsse aller Organe der Parteien so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet ist, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. Diese Anforderungen sind im Kern bereits in Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG enthalten, welcher als tragenden verfassungsrechtlichen Grundsatz der Parteien eine demokratische Binnenverfassung vorschreibt. In § 15 Abs. 3 S. 1 PartG ist aufgrund dessen klargestellt, dass dies nicht bereits durch Gewährleistung des Mehrheitsprinzips erfüllt ist, sondern für die demokratische Binnenstruktur eine hinreichende Debattenkultur erforderlich ist, die vor jedem Beschluss grundsätzlich die Gelegenheit zur Gegenargumentation bzw. Minderheitenpositionen gibt. Diesen Anforderungen wird das Verfahren zu den Online-Abstimmungen nicht gerecht.

Da allen Mitgliedern des BV die Abstimmung sofort nach Antragseinbringung möglich ist, besteht bei allen Abstimmungen die Gefahr, dass ein Mehrheitsbeschluss so schnell zustande kommt, dass andere BV-Mitgliedern keine Gelegenheit zur Gegenargumentation haben. Eine Versagung dieser Gelegenheit kommt im Hinblick auf eine hinreichende Funktionsfähigkeit der Parteien allenfalls bei besonderer Dringlichkeit in Betracht, jedoch werden die Online-Abstimmungen ausdrücklich unbeachtlich einer ggf. vorhandenen Dringlichkeit angewandt. Zudem sind selbst in Fällen der Dringlichkeit aus Sicht der erkennenden Kommission Telefon- oder Videokonferenzen in vielen Fällen besser geeignet, eine demokratische Beratung vor der Beschlussfassung auch in dringenden Fällen sicherzustellen.

b. § 4 Abs. 1 a. b. und c. Landessatzung LINKE. Berlin

Das Verfahren zu den Online-Abstimmungen verstößt aufgrund der fehlenden Gewährleistung der Darstellung von Gegenargumenten / Minderheitenpositionen auch gegen die Rechte der Mitglieder des BV auf Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung des Bezirksvorstandes gem. § 4 Abs. 1 a. und b der Landessatzung. Die Rechte können zwar ausdrücklich nur im Rahmen der Geschäftsordnung geltend gemacht werden, jedoch darf die Geschäftsordnung nicht über den verfassungs- und parteirechtlich geschützten Kernbereich hinausgehen.

Auch das Recht der Mitgliederbasis zur Teilnahme als Gast und Beantragung des Rederechts gem. § 4 Abs. c. der Landessatzung ist verletzt. Zwar gilt auch dieses Recht nur im Rahmen der beschlossenen Geschäftsordnung, jedoch wird das Recht aufgrund der breiten Anwendung der Online-Abstimmungen des BV hier gänzlich ausgehöhlt. Denn seit der Einführung der GO-Regelung fand keine beschlussfähige BV-Sitzung mehr statt, wohingegen ein Großteil der Beschlüsse im Wege der Online-Abstimmung getroffen wurden. Die Reichweite dieses GO-Beschlusses ist auch schon deshalb sehr groß, da selbst eine Änderung der Geschäftsordnung des BV hiermit beschlossen wurde. Für die Online-Abstimmung ist jedoch kein Informationszugang für die Mitgliederbasis geregelt und somit auch keine Möglichkeit zur eigenen Antragsstellung. Zwar gebietet es § 4 Abs. 1 c. nicht, dass diese Möglichkeit für alle Beschlüsse des Bezirksvorstandes bestehen muss, jedoch ist sie zumindest für die Fälle zu gewährleisten, in der keine Dringlichkeit besteht.

c. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 Landessatzung LINKE. Berlin

Durch das angewandte Verfahren des BV ist auch eine hinreichende Öffentlichkeit und Transparenz der Beschlüsse gem. § 15 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 7 Landessatzung LINKE. Berlin nicht gewährleistet. Denn im Gegensatz zu den Protokollierungen der Sitzungen des Bezirksvorstandes ist kein Verfahren zur Veröffentlichung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliedschaft geregelt und es wird auch kein Verfahren praktiziert, was den Anforderungen gerecht wird. Zwar erfolgte eine thematische Bezugnahme z.T. über Pressemitteilungen des BV oder aufgrund einer Befassung bei einer nachfolgenden BV-Sitzung, jedoch genügt dies nach Auffassung der Landesschiedskommission nicht. Denn eine vollständige Meinungsbildung über die Tätigkeit des BV ist für die Mitglieder nur möglich, wenn sie einerseits die jeweiligen Beschlusstexte vollständig und nach angemessener Zeit kennen und sich auf einen geregelten Informationszugang verlassen können, so dass es sich aus ihrer Sicht nicht als zufällig oder willkürlich darstellt, wann sie aus welcher Quelle in welchem Umfang über Beschlüsse des BV unterrichtet werden.

Daneben sieht die Landesschiedskommission jedenfalls auch eine Gefährdung der gem. § 21 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 der Landessatzung auch für Bezirksvorstände vorgeschriebenen Sitzungsfrequenz von mindestens einer Sitzung im Monat. Denn aufgrund der Tatsache, dass seit Einführung der Online-Abstimmungen keine beschlussfähigen Bezirksvorstandssitzungen mehr stattfanden und somit wesentliche Entscheidungen entgegen dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift aus den Sitzungsterminen rausverlagert wurden.

Berlin, den 24.7.2018

Terence Freibier
für die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.